Auftrag Glasfaser-Hausanschluss
im Anschlussbereich der Stadtwerke Eutin GmbH (SWE)

SWE Stadtwerke Eutin

1. Eigentümer/in

Firma		Umsatzsteuer ID
Anrede ☐ Frau ☐ Herr	Titel	Geburtsdatum
Name	Vorname	
Straße / Hausnr.	PLZ / Ort	
Telefon	Fax	
Mobil	E-Mail	

Anschlussadresse (falls abweichend von Eigentümer/in)

Straße / Hausnr.	PLZ / Ort	
Ansprechpartner Name	E-Mail	
Telefon	Mobil	
Installationsort Hausanschluss	Etage	Raum

2. Angaben zum Gebäude

☐ Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	☐ Gewerbeobjekt	☐ Mehrfamilienhaus	Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten (WE):
☐ Neubau, voraussichtlicher Erstbezug:			

3. Beauftragung (Leistung und Preise)

Anschlussart	Preise inkl. der gesetzlichen USt.
☐ Glasfaser-Hausanschluss ohne Dienst	1.500,00 €
☐ Glasfaser-Hausanschluss außerhalb des Aktionszeitraumes mit Endnutzervertrag	800,00 €
☐ Glasfaser-Hausanschluss innerhalb eines Aktionszeitraumes mit Endnutzervertrag — aktuelles Angebot:	
☐ außerhalb der Ausbaugebiete	auf Anfrage
☐ Mitverlegung mit anderen Medien der SWE (z.B. Strom): 50 % Nachlass auf den Grundpreis des Glasfaser-Hausanschlusses.	
Der Glasfaser-Hausanschluss beinhaltet eine Anschlusslänge von 50 Meter auf privatem Grund.	
Tiefbaukosten für den Glasfaser-Hausanschluss während der Bauphase über die Freimeter hinaus, je Meter	90,00 €
Glasfaserverkabelung von der Hauseinführung bis zum Hausübergabepunkt, je angefangene 10 Meter	298,00 €

4. Verbindliche Auftragserteilung, Bonitätsprüfung

Hiermit erteile(n) ich / wir diesen Auftrag gemäß der aktuellen Preisliste sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Multimediadienste der Stadtwerke Eutin GmbH sowie die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Glasfaser-Hausanschluss und Mitnutzung Hausverkabelung - FTTH. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Eutin GmbH, spätestens jedoch mit der Installation des Anschlusses zustande.

Der Eigentümer verpflichtet sich als Vertreter oder unmittelbar Berechtigter den als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag zu Gunsten von SWE zu unterzeichnen.

Sofern die Unterzeichnung nur im Namen des Auftraggebers erfolgt, ist die Vertretungsvollmacht auf Verlangen nachzuweisen. Der Vertrag gilt vorbehaltlich der Mindestvertragsanzahl, die zum Ausbau des Aktionsgebietes notwendig ist. Sollte die Mindestvertragsanzahl nicht erreicht werden, hat SWE das Recht, den geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen.

Bonitätsauskünfte: Ich willige ein, dass die Stadtwerke Eutin GmbH vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von mir angegebenen personenbezogenen Daten von Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einholt und im Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergibt.

Anlage 1: Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag (GNV)
Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Multimediadienste
Anlage 3: Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Glasfaser-Hausanschluss und Mitnutzung Hausverkabelung - FTTH

Ort, Datum	Unterschrift aller oben genannten Auftraggeber	Unterschrift Stadtwerke Eutin GmbH

☐ Ich wünsche eine Beratung zu den aktuellen Produkten und Leistungen.
Möchten Sie sich im Vorwege informieren? Auf unserer Homepage www.stadtwerke-eutin.de finden Sie unsere aktuellen Produkte und Leistungen.

Interner Vermerk Abrechnung über: ☐ Kundenservice / K6 ☐ Technik / TBM

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag
zwischen der Stadtwerke Eutin GmbH (SWE) und

SWE Stadtwerke Eutin

1. Eigentümer/in

Firma		Umsatzsteuer ID
Anrede ☐ Frau ☐ Herr	Titel	Geburtsdatum
Name	Vorname	
Straße / Hausnr.	PLZ / Ort	
Telefon	Fax	
Mobil	E-Mail	
Handelt es sich um eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG)? ☐ Ja ☐ Nein		

Angaben zum Grundstück

PLZ / Ort	Flur	Flurstück
Straße / Hausnr.	Gemarkung	

Bauliche Besonderheiten

☐ Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	☐ Gewerbeobjekt	☐ Mehrfamilienhaus	Anzahl der Wohneinheiten (WE):
☐ Passivhaus	☐ Holzhaus	☐ Privatstraße	

SWE plant die Bewohner und/oder Gewerbetreibenden, welche die Immobilien des Eigentümers nutzen, an das von ihr betriebene öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen und diese mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen. Der Eigentümer bzw. in seinem Namen handelnde Verwalter (nachfolgend Eigentümer) möchte dies ermöglichen und gestattet SWE unbeschadet dessen gesetzlicher Rechte eine entsprechende Nutzung seiner Grundstücke gemäß den Vorgaben des nachfolgenden Vertrags.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Der Eigentümer gestattet SWE die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der SWE verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.
2. Die Gestattung erlaubt SWE, im Zuge des Erstausbaus oder der späteren Nacherschließung auch benachbarte Grundstücke mit einem Glasfaseranschluss auszustatten.
3. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zum Übergabepunkt, den Netzabschlussgeräten in den Wohn- und Geschäftseinheiten sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen, und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer der Grundstückseinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen durch die SWE. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes kann die SWE ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
4. Die SWE ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Die SWE ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.
5. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Die Mitarbeiter der SWE oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.
6. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens zehn Jahre nach Beginn dieses Vertrages möglich. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder beim Vorliegen einer Vertragslücke werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrecht zu erhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
8. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückeigentümerin die SWE entsprechend im Vornhinein über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin stellt den Vertragseintritt des Erwerbers dieses Vertrags gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Eutin GmbH sowie die Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Glasfaser- Hausanschluss und Mitnutzung Hausverkabelung - FTTH

Ort, Datum	Unterschrift aller oben genannten Auftraggeber	Unterschrift Stadtwerke Eutin GmbH

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Glasfaser-Hausanschluss und Mitnutzung Hausverkabelung - FTTH

SWE Stadtwerke Eutin

Präambel

A. Die Stadtwerke Eutin GmbH (SWE) plant die Bewohner und/oder Gewerbetreibenden, welche die Immobilien des Eigentümers nutzen, an das von ihm betriebene öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen und diese mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen. Der Eigentümer bzw. in seinem Namen handelnde Verwalter (nachfolgend Eigentümer) möchte dies ermöglichen und gestattet SWE unbeschadet dessen gesetzlicher Rechte eine entsprechende Nutzung seiner Grundstücke gemäß den Vorgaben des nachfolgenden Vertrags.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand; Gestattung

1.1. Der Eigentümer räumt SWE unbeschadet dessen gesetzlicher Nutzungsrechte die Möglichkeit ein, ihr Telekommunikationsnetz an die Hausverkabelung der Versorgungsobjekte anzuschließen und insoweit die für den Anschluss und die Versorgung der Endnutzer mit Telekommunikationsdiensten erforderlichen Glasfasernetze einschließlich aller begleitenden technischen Maßnahmen auf eigene Kosten zu errichten, zu ändern und zu betreiben sowie instand zu halten und zu setzen. Die Gestattung umfasst insbesondere das Recht des Betreibers, unterirdisch Telekommunikationsleitungen zu verlegen und Netzabschlusspunkte zu installieren.

1.2 SWE ist berechtigt, vorhandene Leerrohre und Versorgungsschächte in den Versorgungsobjekten zu nutzen, soweit deren originärer Nutzungszweck hierdurch nicht gefährdet wird.

1.3 SWE kann die aktiven Komponenten des Glasfasernetzes an das Stromnetz des Eigentümers anschließen und auf dessen Kosten mit Strom versorgen.

1.4 SWE ist berechtigt, über den Glasfaser-Hausanschluss sowie die Glasfaser-Innenhausverkabelung die Endnutzer mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen und hierfür mit diesen Einzelverträge abzuschließen. Der Eigentümer steht diesbezüglich über die Erbringung oder den Empfang von Telekommunikationsdiensten in keinerlei Vertragsverhältnis mit SWE und/oder den Endnutzern.

1.5 SWE ist unbeschadet ihrer sonstigen Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt, Dritten nach eigenem Ermessen die Nutzung des Glasfaser-Hausanschlusses und der Glasfaser-Innenhausverkabelung entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren.

2. Pflichten des Eigentümers

2.1 Der Eigentümer errichtet, betreibt und unterhält die Glasfaser-Innenhausverkabelung in den Versorgungsobjekten, soweit nicht anders vereinbart.

2.2 Der Eigentümer ist verpflichtet, SWE über alle dem Eigentümer bekanntwerdenden Störungen, Schäden, sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich zu informieren und jegliche Eingriffe in das Glasfasernetz zu unterlassen.

2.3 Der Eigentümer ermöglicht es den Mitarbeitenden und sonstigen Beauftragten von SWE, die Versorgungsobjekte zum Zwecke der nach diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und gewährt diesen Zugang zu dem Glasfasernetz.

2.4 Der Eigentümer wird SWE über Veränderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder zu gewerblichen Zwecken überlassenen Raumeinheiten informieren.

2.5 Auf Wunsch von SWE wird der Eigentümer zur dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte von SWE an den Versorgungsobjekten unter diesem Vertrag an der Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für SWE mitwirken. Die mit der Bewilligung und Eintragung verbundenen Kosten trägt SWE.

3. Pflichten von SWE

3.1 SWE errichtet den Glasfaser-Hausanschluss in den Versorgungsobjekten und schließt die Glasfaser-Innenhausverkabelung über diese an ihr Telekommunikationsnetz an.

3.2 SWE wird den von ihr errichteten Teil des Glasfasernetzes während der Vertragslaufzeit betreiben und warten.

4. Gegenseitige Rücksichtnahme; Wiederherstellung; Umverlegung

4.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen und insbesondere das Eigentum der jeweils anderen Partei.

4.2 SWE wird bei der Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses, bei erforderlichen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie beim Austausch von Netzkomponenten eine nach den Umständen möglichst schonende Bauweise einsetzen und unnötige Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte vermeiden.

4.3 Soweit Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte (auch Baum- oder sonstige Grünanlagen) erfolgen, wird SWE den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherstellen, es sei denn, der Eigentümer erklärt, die Wiederherstellung selbst und auf eigene Kosten vornehmen zu wollen oder auf eine Wiederherstellung zu verzichten.

4.4 Der Eigentümer wird bei nachträglichen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf das von SWE verlegte Glasfasernetz nehmen.

4.5 Der Eigentümer kann zur nachträglichen Errichtung weiterer Aufbauten (z.B. Carport) oder zur Durchführung anderer baulicher Maßnahmen auf dem Versorgungsobjekt mit einem Vorlauf von vier Monaten die Umverlegung von Teilen des von SWE errichteten Glasfasernetzes verlangen. In diesem Fall trägt der Eigentümer die von SWE nachgewiesenen Kosten der Umverlegung.

5. Reparatur und Wartung

5.1 SWE nimmt Wartungen und Reparaturen an dem in ihrem Eigentum befindlichen Glasfasernetz vor.

5.2 Die Reparatur und Wartung der Glasfaser-Hausanschlusses erfolgt für den Eigentümer kostenfrei, es sei denn der Eigentümer hat deren Beschädigung zu vertreten.

5.3 Planbare Wartungs- oder Reparaturarbeiten werden von SWE zu den üblichen Geschäftszeiten und mit einem angemessenen Vorlauf gegenüber dem Eigentümer ankündigen. Der Eigentümer wird SWE den hierzu notwendigen Zutritt zum Grundstück und Gebäude ermöglichen.

5.4 Soweit Wartungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich durch SWE auszuführen sind, etwa um eine Netzstörung oder einen Netzausfall möglichst schnell zu beheben, wird der Eigentümer SWE den hierzu notwendigen Zutritt zum Grundstück und Gebäude jederzeit und unverzüglich ermöglichen.

SWE
Stadtwerke Eutin

6. Betrieb der Glasfaser-Innenhausverkabelung

6.1 SWE betreibt auf Wunsch für den Eigentümer die in den Versorgungsobjekten befindliche Glasfaser-Innenhausverkabelung gemäß dieser Ziffer 6. .

6.2 SWE hält und setzt die Glasfaser-Innenhausverkabelung in den Versorgungsobjekten während der Vertragslaufzeit instand. Die Ziffern 5. gelten mit Ausnahme deren kommerzieller Regelungen entsprechend.

6.3 SWE wird Dritten gemäß deren gesetzlicher Rechte (z. B. § 145 TKG) Zugang zur Glasfaser-Innenhausverkabelung gewähren. Das Recht zur Überlassung der Glasfaser-Innenhausverkabelung gemäß Ziffer 1.5 bleibt hiervon unberührt.

7. Eigentumsübergang

7.1 Das von SWE installierte Glasfasernetz inklusive sämtlicher Geräte und sämtlichen Zubehörs sowie sonstiger Materialien stehen und verbleiben im Eigentum von SWE. Die Installation des Glasfasernetzes erfolgt nur zum vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Dem Eigentümer steht ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an des Glasfasernetzes nicht zu.

7.2 SWE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das von ihr eingebaute Glasfasernetz nach Vertragsende wieder zu entfernen.

8. Vergütung

8.1 Die Nutzung der Versorgungsobjekte ist für SWE und der Anschluss der Glasfaser-Innenhausverkabelung an das Telekommunikationsnetz des Betreibers ist für den Eigentümer jeweils entgeltfrei.

8.2 Für Instandhaltung und Instandsetzung der Hausverkabelung gemäß Ziffer 6.2 zahlt der Eigentümer an SWE nach Aufwand.

9. Laufzeit; Kündigung

9.1 Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens zehn Jahre nach Beginn dieses Vertrages möglich.

9.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

9.3. Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere vor, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

10. Höhere Gewalt

10.1 In Fällen höherer Gewalt ist SWE unbeschadet ihrer sonstigen Rechte von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Unwetter, atmosphärische Störungen, Stromausfälle, Pandemien, Streiks und Aussperrungen, inklusive solcher in Zulieferbetrieben.

11. Haftung

11.1 SWE haftet unbeschränkt für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

11.2 Vorbehaltlich der Ziffer 11.1 dieses Vertrages haftet SWE nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn der Schaden resultiert aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, die die Grundlage des Vertrags bildet, entscheidend für den Abschluss war und auf deren Erfüllung der Eigentümer vertrauen darf („Kardinalpflicht"). Sofern SWE eine Kardinalpflicht fahrlässig verletzt, ist seine Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

11.3 Im Übrigen ist eine Haftung von SWE ausgeschlossen.

11.4 Die Haftungsregelungen dieser Ziffer 11. gelten entsprechend für eine etwaige Haftung von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von SWE.

12. Rechtsnachfolge

12.1 Der Eigentümer verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung eines oder mehrerer Versorgungsobjekten bzw. Wohn- oder sonstigen Raumeinheiten an einen Dritten und/oder ein mit dem Eigentümer im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen den Eintritt des Erwerbers in das Vertragsverhältnis sicherzustellen. Der Eigentümer ist verpflichtet, den entstandenen wirtschaftlichen Schaden auszugleichen, der dadurch entsteht, dass der Erwerber nicht in dieses Vertragsverhältnis eintritt. Der Eigentümer wird erst dann von seinen vertraglichen Pflichten frei, wenn der in den Vertrag Eintretende wirksam anstelle des Eigentümers in den Vertrag eingetreten ist.

12.2 Der Eigentümer verpflichtet sich, SWE im Falle des geplanten Abrisses von Versorgungsobjekten rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor dem geplanten Abrissdatum, über die beabsichtigte Abrissmaßnahmen in Textform (E-Mail ausreichend) zu informieren und ihm die Möglichkeit einzuräumen, dass in dem entsprechenden Versorgungsobjekt verbaute Glasfasernetz in Teilen oder in Gänze auszubauen und zu entfernen.

12.3 SWE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen, die zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages in der Lage sind.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von SWE.

13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

13.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine planwidrige Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Anlagen: Anlage A Begriffsbestimmung
Anlage B Baubeschreibung

Anlage A

Begriffsbestimmung

a. Fiber-to-the-home (FTTH)
FTTH bezeichnet eine Netzstruktur, die unter Verwendung einer auf Glasfaserkabeln basierenden Innenhausverkabelung breitbandige Multimediadienste zum Kunden transportiert. Dabei findet der Übergang vom Glasfasernetz zu einem auf Kupfer basierenden Netz erst in der Wohnung des Kunden statt. Systemtechnik zur Verteilung der Signale ist in diesem Fall nicht notwendig.

b. Glasfasernetz
Als Glasfasernetz wird die Gesamtheit aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zum Übergabepunkt, den Netzabschlussgeräten in den Wohn- und Geschäftseinheiten sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen, und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück, bezeichnet.

c. Hausanschluss (HA)
Als Hausanschluss wird die Gesamtheit, der zum Anschluss an das SWE Glasfasernetz notwendigen Infrastrukturen bis zum Hausübergabepunkt bezeichnet. Diese beinhalten Leerrohr, Glasfaser, Wanddurchbruch, Kabelführungssystem, etc.

d. Abschlusspunkt Linientechnik (APL)
Bei einer FTTH Variante wird der Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschlusspunkt Linientechnik (APL) ausgeführt. Der APL bezeichnet den Verbindungspunkt zwischen dem SWE Glasfasernetz und der aus Glasfaserleitungen bestehenden Innenhausverkabelung (NE4). Der APL ist ein passives Element und bedarf keiner Stromversorgung.

e. Hausübergabepunkt (HÜP)
Der HÜP bezeichnet den Übergang des SWE Glasfasernetzes (NE3a) zur Innenhausverkabelung (NE4).

f. Netzebene 3a (NE3a)
Die NE3a bezeichnet das Glasfasernetz auf privatem Grund zwischen Hausübergabepunkt und dem SWE Glasfasernetz auf öffentlichem Grund.

g. Netzebene 4 (NE4)
Die NE4 bezeichnet die Glasfaser-Innenhausverkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Übergabepunkt in der Wohnung.

h. Netzebene 5 (NE5)
Die Netzebene 5 bezeichnet die Verkabelung innerhalb einer Wohnung und endet in den Anschlussdosen.

i. Übergabepunkt (ÜP)
Als Übergabepunkt wird der Übergang zwischen der Glasfaser-Innenhausverkabelung (NE4) und der Wohnungsverkabelung (NE5) bezeichnet. Der ÜP ist ein aktives Netzabschlussgerät und benötigt eine externe Stromversorgung. Der Übergabepunkt dient dem Anschluss eines SWE oder kundeneigenen Endgerätes (z.B. Router), entweder direkt oder über eine installierte Wohnungsverkabelung, und ggf. dem Anschluss eines Kabelnetzes zur Versorgung von Radio- und TV-Geräten.

j. Endnutzer
Endnutzer sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die zu privaten oder gewerblichen Zwecken Räumlichkeiten in den Versorgungsobjekten des Eigentümers mieten oder anderweitig an diesen nutzungsberechtigt sind.

Anlage B

Baubeschreibung

a. Die Kabelführung des Glasfaserkabels erfolgt vom öffentlichen Grund in unterirdischer Verlegung über das private Grundstück bis zum Hausübergabepunkt (HÜP)/Glasfaser-APL, der sich (in der Regel) im Keller oder im Erdgeschoß des Gebäudes befindet. Die Zuleitung zum Gebäude erfolgt entweder durch eine Tiefbohrung, (unter Einsatz einer Erdrakete unter Schonung der Grundstücksoberfläche) oder durch eine offene Bauweise in 60 cm Tiefe. In jedem Fall ist ein kleinerer Aushub an der Hauswand erforderlich. Für die Hauseinführung ist eine Bohrung mit einem Durchmesser von ca. 20 – 50 mm vorzunehmen. Die Bohrstelle wird durch SWE bzw. die von SWE beauftragten Fachunternehmen wasserdicht versiegelt. Der Übergabepunkt (ÜP) ist eine im Keller oder im Erdgeschoss des Gebäudes zu installierende Box. Hierzu ist ein Montageplatz von 50x50 cm in einem Mindestabstand von 30 cm zu jeder angrenzenden Wand vorzusehen. Gegebenenfalls wird in unmittelbarer Nähe zur Hauseinführung ein Glasfaser-APL/HÜP als passiver Glasfaser-Gebäudeverteiler installiert. Im APL/HÜP werden die Glasfaserkabel eingeführt, abgelegt und den einzelnen Wohn- oder Gebäudeeinheiten zugeordnet. Für den APL/HÜP ist ein ähnlich dimensionierter Montageplatz vorzusehen wie für den ÜP. Für die Glasfaser-Innenverkabelung von Bestandsgebäuden sollen in der Regel im Gebäude vorhandene, geeignete Leerohrsysteme genutzt werden. Sind solche Leerrohrsysteme nicht vorhanden oder für die Errichtung der Gebäudeinfrastruktur nicht nutzbar, errichtet SWE Kabelkanäle im Wege der Aufputz-Montage. In der Wohneinheit/Gewerbeeinheit des Endnutzers wird eine Faserabschlusseinheit/Grundplatte (FTU) installiert, in die die Glasfaserkabel eingeführt und auf Glasfasersteckern abgeschlossen werden. Der Glasfaserstecker wird wiederum mit einer Glasfaser-Kupplung verbunden. Auf der FTU wird dann ein ONT („Optical Network Termination"), der durch SWE gestellt wird, montiert.

b. Den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Arbeiten aktuellen Version der Handreichung der PG-Technik der UAG Inhouse „Bausteine für Netzinfrastrukturen von Gebäuden" ist Rechnung zu tragen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls keine abweichende Lösung aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft ist. Die Arbeiten dürfen nur von SWE oder einem von ihr beauftragten Fachunternehmen durchgeführt werden. SWE stellt die Einhaltung der auf die Installationsarbeiten anwendbaren gesetzlichen (insbesondere bauordnungsrechtlichen) Vorgaben sowie DIN-, EN- und/oder ISO-Normen sicher.

c. Die Einzelheiten der Bauausführung werden SWE und der Eigentümer im Rahmen einer vorherigen Begehung abstimmen.